

Finanzreglement

1 Mitgliedsbeiträge

- | | | |
|-----|--|--------|
| 1.1 | Grossfeld Herren 1 | 330.00 |
| 1.2 | Grossfeld U21 | 300.00 |
| 1.3 | Grossfeld Herren 2/U18/U16 | 290.00 |
| 1.4 | Kleinfeld Aktive | 250.00 |
| 1.5 | Junioren C/U14 | 250.00 |
| 1.6 | Junioren D/E | 200.00 |
| 1.7 | Junioren F | 100.00 |
| 1.8 | Passivmitglieder | 50.00 |
| 1.9 | Aktivmitglieder, welche nur am Trainingsbetrieb teilnehmen oder erst im Verlauf der Saison zum Verein stossen, haben einen vom Vorstand beschlossenen Beitrag zu bezahlen. | |

2 Verbandsbeiträge

- 2.1 Die Aktivmitglieder müssen die Kosten für die Lizenz und die Verbandszeitschrift selber übernehmen.
- 2.2 Beide Beträge werden vom Verband festgesetzt.

3 Depot

- 3.1 Jedes Mitglied hat ab der Stufe Junioren B/U16 ein Depot von Fr. 150.00 zu entrichten.
- 3.2 Das Depot wird – bei Rückgabe der ausgeliehenen Clubartikel und nach Abzug allfälliger Schulden – mit Austritt aus dem Verein zurückerstattet.

4 Mitgliedsanteile für besondere Aufwendungen

- 4.1 Reisekosten werden vom Vorstand jeweils anfangs Saison je nach Liga, Mitgliederkategorie und Gruppeneinteilung der Mannschaft definiert. Beim Eintreten spezieller Ereignisse während der Saison kann der Vorstand über Zusatzgebühren oder Erlass der Gebühren entscheiden.
- 4.2 Schiedsrichterentschädigung für Aktive von Kontingentsmannschaften max. 70.00 und für Junioren C/D/E max. 20.00

5 Bussgelder

- | | | | |
|-----|---|-----------------------|--------|
| 5.1 | Nichterscheinen von Aufgebotenen an Anlässen: | bis | 150.00 |
| 5.2 | Nicht vollständig erfüllter Auftrag an Anlässen: | bis | 80.00 |
| 5.3 | Unentschuldigtes Fernbleiben an Vereinsversammlungen: | | 40.00 |
| 5.4 | Nichteinhalten von Zahlungsfristen: | für die erste Mahnung | 10.00 |
| | | jede weitere Mahnung | 20.00 |
- 5.5 Weigert sich ein Mitglied, ein Vereinsamt zu übernehmen, so hat es zum Ausgleich einen jährlichen Solidaritätsbeitrag von 300.00 zu entrichten. Der Vorstand kann diesen Beitrag in begründeten Ausnahmefällen senken, jedoch nicht unter das Minimum von 150.00.
 - 5.6 Bei Nichteinhalten von Zahlungsfristen oder ausstehenden Bussgeldern kann der Vorstand dem betreffenden Spieler die Spielberechtigung entziehen bis der geforderte Betrag beglichen wurde.

6 Schiedsrichterentschädigung

- 6.1 Schiedsrichter haben ein Anrecht auf eine Entschädigung.
- 6.2 Die Höhe der Entschädigung sowie die Bedingungen, die für den Erhalt einer Entschädigung zu erfüllen sind, werden in der Weisung „Schiedsrichter“ definiert.

7 Spesenvergütung

- 7.1 Der Vorstand entscheidet im Rahmen seiner Budgetkompetenz über die Rückerstattung von angefallenen, ausgewiesenen Spesen.

Bülach, 01.06.2002/10.05.2003/23.05.2005/28.6.2010/10.06.2017